

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 440/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vitautis G [REDACTED],
S[REDACTED], Prov. B[REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Leng beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht wertet rechtlich bedenkenfrei die Verschleppung des litauischen Klägers zum Arbeitseinsatz in Deutschland als eine menschenrechtswidrige Maßnahme, die ihn aber nicht wegen seiner Nationalität getroffen habe. Das Vorbringen zum Arbeitseinsatz bei den Arado-Werken und über eine Haft in einem Arbeitserziehungslager glaubt es nicht. Hinsichtlich eines Arbeitseinsatzes im Raume Kassel vom September 1944 bis März 1945 hält das Berufungsgericht eine menschenrechtswidrige Behandlung aus Gründen der Nationalität für nicht feststellbar; unzureichende Unterkünfte und hygienische Verhältnisse, schlechte Verpflegung und Bombenangriffe seien kriegsbedingt gewesen.

12

- 3 -

Die Beschwerde ist der Ansicht, die Verneinung einer menschenrechtswidrigen Behandlung aus Gründen der Nationalität in der Zeit ab September 1944 müsse zur Zulassung der Revision führen. Das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Klägers zu diesem Punkte nicht ausgeschöpft und sein Urteil insoweit auf nicht näher belegte und auch nicht beweisbare Behauptungen gestellt.

Diese Beanstandungen des berufsgerichtlichen Verfahrens veranlassen nicht die Zulassung der Revision zur Entscheidung rechtsgrundsätzlicher Fragen oder aus einem anderen der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte. Sie betreffen die vom Tatrichter zu verantwortende Tatsachenfeststellung im Einzelfall.

Mai

Portmann

